



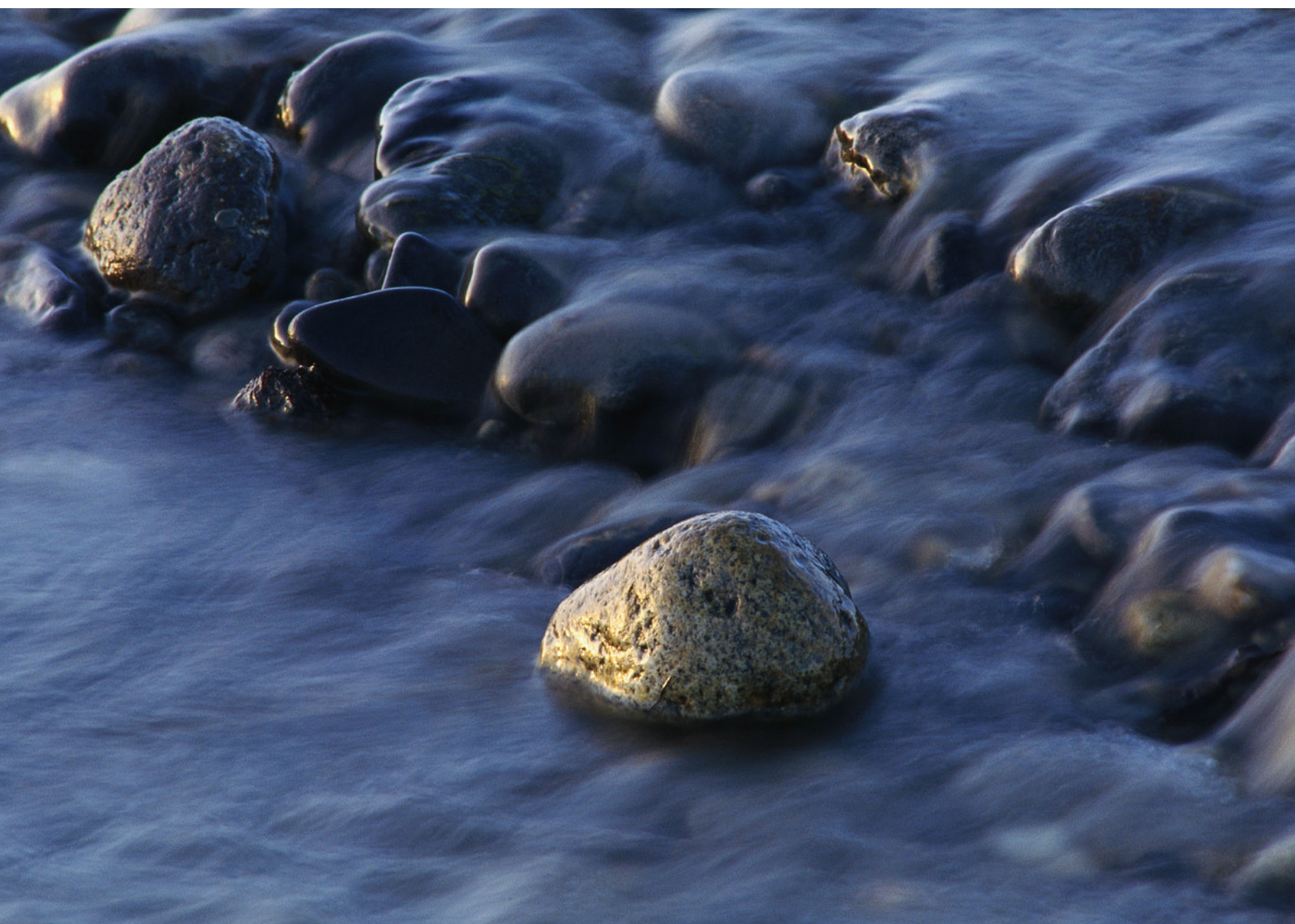
lebensministerium.at



Förderungsrichtlinien 2009 – Gewässerökologie

für Wettbewerbsteilnehmer

auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission
Registrierungsnummer X265/2009



I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring, A-1012 Wien
Internet: <http://www.lebensministerium.at>

Projektentwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Tel.: 01 / 31 6 31, Fax: 01 / 31 6 31-104
kpc@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at

UID-Nr.: ATU 57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Eine Förderung des Lebensministeriums – managed by Kommunalkredit Public Consulting

FÖRDERUNGS- RICHTLINIEN GEWÄSSER- ÖKOLOGIE

für* *Wettbewerbsteilnehmer

Aufgrund der §§ 13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2008 sowie auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 2008/800/EG, ABI. L 214 vom 9. August 2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angeordnet:

I. Ziele, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§ 17 a UFG) ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gem. § 30a WRG 1959 idGF.

(2) Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten zu vergeben. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen, ab 23. Dezember 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gem. § 55c WRG 1959 idGF, vorzugehen.

(3) Die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer soll einen Anreiz für die frühzeitige Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, die für die Förderungswerber zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder operativen Verlusten führen können.

(4) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Hydromorphologische Belastungen von Gewässern im Sinne dieser Richtlinien sind Defizite bei den Abflussverhältnissen, der Gewässerstruktur (Morphologie) sowie bei der Durchgängigkeit der Fließgewässer.

(2) Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Sinne dieser Richtlinie ist die Verordnung der EU-Kommission 2008/800/EG, ABI. L 214 vom 9. August 2008.

(3) 1. Eine Gemeinschaftsnorm im Sinne dieser Richtlinien ist

a) eine verbindliche Gemeinschaftsnorm für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau oder

b) die Vorgabe der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die besten verfügbaren Techniken entsprechend den neuesten einschlägigen, von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie veröffentlichten Informationen einzusetzen.

2. Nur Gemeinschaftsnormen, die direkt für die einzelnen Unternehmen gelten, werden als Gemeinschaftsnormen gewertet. Dagegen gelten Auflagen für die Mitgliedstaaten nicht als Gemeinschaftsnormen.

(4) Eine nationale Norm im Sinne dieser Richtlinien ist eine verbindliche Norm auf Bundes- oder Landesebene für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau.

(5) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung unbedingt erforderlich sind.

(6) Kleine oder mittlere Unternehmen bzw. KMU im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.

(7) Großunternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind jene Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen.

(8) Ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ist ein Unternehmen, das die folgenden Voraussetzungen erfüllt, sofern es sich bei dem Förderungswerber um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt:

1. im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist verschwunden, und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen; oder
2. im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschafter haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist verschwunden, und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen; oder
3. unabhängig von der Gesellschaftsform: Die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind erfüllt.

(9) Der Anreizeffekt im Sinne dieser Richtlinien ist

1. im Fall von Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen, wenn der Förderungswerber das Förderungsansuchen vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat;
2. im Fall von Förderungen für Großunternehmen, wenn die Voraussetzung von Ziffer 1 erfüllt ist und zudem im Zuge der Förderungsabwicklung vor der Zusicherung der Förderung überprüft wurde, dass der Förderungswerber die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - a) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - b) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
 - d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
 - e) Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Artikel 13 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

(10) Operative Gewinne im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Kosteneinsparungen oder zusätzliche Nebenprodukte, die sich direkt aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben, sowie gegebenenfalls Gewinne aus anderen Fördermaßnahmen und zwar unabhängig davon, ob es sich um staatliche Beihilfen im Sinne der Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt oder nicht (Betriebsbeihilfen für dieselben förderfähigen Kosten, Einspeisetarife oder sonstige Fördermaßnahmen).

(11) Operative Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere zusätzliche Produktionskosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben.

(12) Eine Referenzinvestition im Sinne dieser Richtlinien ist eine Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz (das verbindlichen Gemeinschaftsnormen – sofern vorhanden – entspricht) bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte. Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

II. Förderungsart und -höhe

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt auf Basis der gemäß § 10 Abs. 1 ermittelten förderbaren Kosten, wenn durch die Maßnahmen über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgegangen wird oder bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird, maximal 20 %.

(3) Für kleine und mittlere Unternehmen erhöht sich das Ausmaß der Förderung um 10%-Punkte (maximal 30 %).

(4) Bei Antragstellung nach dem 1. Jänner 2013 verringert sich das Ausmaß der Förderung um 5%-Punkte.

(5) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden im gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 festgelegten Förderungsausmaß gefördert.

(6) Sollten für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1, die vom Bund auf Basis dieser Förderungsrichtlinien und vom Land in Umsetzung der Vorgabe von § 6 Abs. 1 Z 7 gefördert werden, sonstige Förderungen in Anspruch genommen werden, die nicht unter Absatz 5 subsumierbar sind, so ist das Förderungsausmaß des Bundes aliquot zu kürzen.

§ 4 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

(1) Gegenstand der Förderung sind

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (§ 17a Z 1 UFG) gemäß Anhang A.1;
2. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen (§ 17a Z 2 UFG) gemäß Anhang A.2;
3. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau (§ 17a Z 3 UFG) gemäß Anhang A.3;
4. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwallts (§ 17a Z 4 UFG) gemäß Anhang A.4;
5. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken (§ 17a Z 5 UFG) gemäß Anhang A.5, sowie
6. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Z 1 bis 5 notwendig sind (§ 17a Z 6 UFG).

(2) Förderbar sind

1. Investitionskosten für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5;

2. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gem. Abs. 1 Z 1 bis 5 stehen, für
 - a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, generelle Planungen sowie Gutachten gemäß Abs. 1 Z 6;
 - b) den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken;
 - c) Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
 - d) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungerschwernisse oder Dienstbarkeiten;
3. Kostenüberschreitungen bis zu 10 % plus 10.000 Euro der zugesicherten Investitionskosten.

(3) Nicht förderbar sind:

1. Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Maßnahmen, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen);
2. Kosten für Maßnahmen, die der Einhaltung von Gemeinschaftsnormen dienen;
3. Entschädigungen für Einbußen bei der Energieproduktion im Rahmen der Wasserkraftnutzung;
4. Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die im Zusammenhang mit schutzwasserbaulichen Maßnahmen gemäß WBFG 1985 idgF förderbar sind;
5. Kosten für die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen (z. B. Erhaltungspflichten aufgrund von Wasserkraftnutzung);
6. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Stromkosten);

7. Leistungen, die vor Ansuchenstellung durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 2 Abs. 5;
8. Reisekosten;
9. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern;
10. Kosten für Finanzierungen;
11. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % plus 10.000 Euro der zugesicherten Investitionskosten, sofern sie nicht nach Behandlung in der Kommission Wasserwirtschaft gemäß § 7 Z 1 UFG durch den Bundesminister genehmigt werden.

§ 5 Kumulierung

(1) Mit dieser Förderungsrichtlinie zugesagte Förderungen dürfen nicht mit anderen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung überschritten wird.

(2) Die Kumulierung mit anderen Förderungen gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung ist möglich, wenn unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderbare Kosten betroffen sind.

(3) Durch eine andere Förderung geförderte Investitionskosten können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen und von der jeweiligen Förderungsstelle zu bestätigen. Dabei sind jedenfalls die Vorgaben von Artikel 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU einzuhalten.

(4) Bei der Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Schwellenwerte für die Einzelanmeldung sowie der in Kapitel II der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten wird der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Förderung zulasten von lokalen, regionalen bzw. nationalen Mitteln oder von Gemeinschaftsmitteln geht.

(5) Für die Kumulierung von nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellten Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, mit nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Erhält ein Zielunternehmen Finanzmittel im Rahmen einer Risikokapitalbeihilfe im Sinne von Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und beantragt es anschließend in den ersten drei Jahren nach der ersten Risikokapitalinvestition eine Beihilfe auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, werden die entsprechenden Beihilfeobergrenzen bzw. Beihilfeshöchstbeträge nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung grundsätzlich um 50 % und bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % herabgesetzt. Diese Kürzung übersteigt nicht den Gesamtbetrag des erhaltenen Risikokapitals. Diese Kürzung gilt nicht

für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, die nach den Artikeln 31 bis 37 der Allgemeinen Gruppenfreistellung freigestellt sind.

2. Beihilfen für junge, innovative Unternehmen dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellten Beihilfen kumuliert werden; davon ausgenommen sind Beihilfen, die nach den Artikeln 31 bis 37 und nach Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellt sind.

III. Objektive Rahmenbedingungen

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass

1. der in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegte Schwellenwert von 7,5 Mio. Euro Investitionsförderung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschritten wird;
2. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 9 genannten Unterlagen vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 2 Abs. 5, bei der Abwicklungsstelle des Bundes eingelangt ist;
3. die Maßnahmen vor der verpflichtenden Umsetzung von nationalen Normen gesetzt werden und für Großunternehmen der Anreizeffekt gemäß § 2 Abs. 9 entsprechend nachgewiesen wird;
4. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz-BHG, BGBl. Nr. 213/1986 idGF);

5. die Maßnahmen im Maßnahmenkatalog gem. § 55e Abs. 3 WRG sowie in den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen, ab 23. Dezember 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF, angeführt sind und für die Maßnahmen die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen ist;
 6. seitens des Landes eine eindeutige positive Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt und vom Land eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt wird;
 7. für die Maßnahmen keine Bundesmittel nach den Bestimmungen des WBFG 1985 und den dazu erlassenen Richtlinien gewährt werden können oder deren Umsetzung nicht im Rahmen von gem. WBFG geförderten Projekten innerhalb der folgenden fünf Jahre geplant ist;
 8. der Förderungswerber Träger des wasserrechtlichen Konsenses der Anlage ist, die die hydromorphologische Belastung gemäß § 2 Abs. 1 verursacht;
 9. der Förderungswerber über alle für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Bewilligungen verfügt;
 10. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;
 11. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltspraxis entsprechen;
 12. die Planung, die Bauaufsicht und die Umsetzung der Maßnahmen von fachkundigen Personen durchgeführt wird sowie Gutachten von befugten Personen erstellt werden;
 13. die Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis der Prüfung vorliegt;
 14. der Förderungswerber die Anlage in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhält bzw. betreibt;
 15. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
 16. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF, unterliegt, dieses beachtet;
 17. der Förderungswerber die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes BGBl. Nr. 82/2005 idgF einhält;
 18. die gemäß § 7 Z 1 UFG zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit dem Förderungsansuchen befasst worden ist.
- (2) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beihilferegelungen, die eine Einzelnotifikation erfordern, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

IV. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

§ 7 Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber kommen in Betracht:
1. physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben;

2. physische und juristische Personen, die sonstige Anlagen betreiben, die hydromorphologische Belastungen gemäß § 2 Abs. 1 verursachen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auf dem Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 87 ff des EG-Vertrags unterliegen.

(2) Von der Förderung auszuschließen sind

1. physische und juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 8.

§ 8 Datenverwendung, Datenschutz

(1) Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 ARR 2004)

und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

(2) Der Förderungswerber ist zu informieren, dass insbesondere folgende Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, veröffentlicht oder übermittelt werden können:

1. Veröffentlichung seines Namens oder seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der ausbezahlten Förderungssumme pro Jahr, des Zwecks der Umweltförderung und des Titels des Projekts nach Vertragsabschluss;
2. Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und EU-Organen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung.

V. Verfahren

§ 9 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Das Ansuchen um eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ansuchenformblätter;
2. einen technischen Bericht inklusive einer ausführlichen Beschreibung der ökologischen Wirkungen der Maßnahmen;
3. relevante Pläne;
4. eine Aufstellung der Einzelmaßnahmen und Anlagenteile (Katalog);
5. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung sowie die hierauf bezugnehmenden Kostenvoranschläge und Vergleichsangebote;

6. einen Finanzierungsplan;
7. bei Großbetrieben eine ausführliche Darstellung des Anreizeffektes der Förderung gemäß § 2 Abs 9;
8. detaillierte Informationen über alle in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen öffentlichen Förderungsgebern;
9. die relevanten behördlichen Genehmigungsbescheide;
10. den Nachweis der Gewerbeberechtigung, sofern diese die Voraussetzung für den Betrieb der geförderten Anlage ist;
11. einen Bericht eines Kreditinstitutes aus dem Europäischen Wirtschaftsraum über die Prüfung der Bonität und der Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers;
12. bei juristischen Personen einen Auszug aus dem Firmenbuch oder dem Genossenschaftsregister.

(2) Förderungsansuchen sind im Wege des Amtes der Landesregierung zu stellen. Die unter Absatz 1 genannten Unterlagen sind gemeinsam mit einer Stellungnahme des Landes, die die positive Beurteilung der Maßnahme durch das Land nach Abstimmung des beantragten Projekts mit den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planung und den geplanten Projekten im Schutzwasserbau und der Wildbach- und Lawinenverbauung enthält, vom Land an die Abwicklungsstelle weiter zu leiten.

(3) Die Abwicklungsstelle oder das Land können weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.

(4) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(5) Bei Ablehnung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

(6) Die Abwicklungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Förderungsrichtlinie zugesagten Förderungen. Diese Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, aus denen hervorgeht, dass die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Freistellungs Voraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, sofern der Anspruch auf Förderung oder auf einen Aufschlag hiervon abhängt, sowie Informationen zum Anreizeffekt der Förderung und Angaben, anhand derer sich der genaue Betrag der förderbaren Kosten feststellen lässt. Die Aufzeichnungen über die Förderung sind ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien bewilligt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 10 Ermittlung der förderfähigen Kosten

(1) Förderfähig sind die Investitionskosten gemäß § 4 Abs. 2, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund von Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind, ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne gemäß § 2 Abs. 10 und der operativen Kosten gemäß § 2 Abs. 11. Die umweltrelevanten Mehrkosten sind gemäß Absatz 2 und 3 im Zuge der Abwicklung zu ermitteln.

(2) Der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil wird anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation ermittelt:

1. Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne weiteres abgrenzen lässt, gilt dieser Anteil als förderfähig;

2. Ansonsten müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Förderung ermittelt werden. Die korrekte förderungsfreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Referenzinvestition gemäß § 2 Abs. 12.

(3) Bei Investitionen zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus sollte bei der kontrafaktischen Analyse auf Folgendes abgestellt werden:

1. Kommt ein Unternehmen nationalen Normen nach, die aufgrund fehlender verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, entsprechen die förderungsfähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung des auf nationaler Ebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus.
2. Erfüllt oder übertrifft ein Unternehmen nationale Normen, die strenger als die Gemeinschaftsnormen sind, oder geht es freiwillig über die Gemeinschaftsnormen hinaus, entsprechen die förderungsfähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus. Investitionskosten zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus sind nicht förderungsfähig.
3. Fehlen verbindliche Umweltnormen, so entsprechen die förderungsfähigen Kosten den Investitionskosten, die notwendig sind, um ein Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne Umweltschutzbeihilfe erreichen würde.

§ 11 Förderungsvertrag

(1) Die Förderungszusage durch den Fördergeber erfolgt in Form eines schriftlichen Förderungsangebotes. Soweit aufgrund von gemeinschafts-

rechtlichen Beihilferegeln eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme des Förderungsangebotes durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Das Förderungsangebot hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
2. Ausmaß und Art der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
3. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;
4. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
6. Informationen über Datenschutzbestimmungen und die Verwendung der Daten gemäß § 8;
7. einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen, für die Förderung relevanten besonderen Bestimmungen des Kapitels II der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, auf die österreichischen Rechtsvorschriften, durch die die Einhaltung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sichergestellt werden, sowie auf die Internetadresse, mit der die Förderungsrichtlinien im vollen Wortlaut veröffentlicht sind;
8. Vereinbarungen über die Annahme des Förderungsangebotes, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
9. den Gerichtsstand und
10. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderer Verfügung unter Lebenden gemäß § 3 Abs. 2 UFG.

(3) Der Förderungswerber ist weiters zu verpflichten:

1. die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen öffentlichen Förderungsgebern zu informieren;
2. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen;
3. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
4. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
5. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
6. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
7. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
8. die geförderten Maßnahmen mindestens fünf Jahre – abgesehen von Fällen von höherer Gewalt – in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten bzw. zu betreiben sowie einem allfälligen Rechtsnachfolger diese Pflichten entsprechend zu überbinden.
9. darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 12 Abrechnung und Kontrolle

(1) Der Förderungswerber hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Weiters ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahmen beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird von der Abwicklungsstelle die Endabrechnung vorgenommen.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Landes, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist

für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ab Endabrechnung jedenfalls die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches idgF, zu umfassen hat. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 13 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses nach abgeschlossener Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle gemäß § 12 Abs. 1.

§ 14 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des anweisenden Organs, der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Landes, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den aus-

drücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 11 Abs. 2 Z 10 nicht eingehalten wurde;
9. der Förderungswerber die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
10. der Förderungswerber die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des BundesBehindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet;

11. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

(2) In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7, 9 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

(4) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

VII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2009 in Kraft und gelten gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung bis zum 31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der dort festgelegten Übergangsbestimmungen.

ANHANG A

1. Zu § 4 Abs. 1 Z 1: Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit

Belastung: Unterbrechung des Längskontinuums durch Wasserkraftnutzung, die nicht durch Hochwasserschutz ausgelöst wurde

Migrationshindernis in Gewässerabschnitten des Hyporhithrals/Epi-(Meta-)potamals (Vorkommen von Mittelstreckenwanderern)	Unterbrechung Längskontinuum (im Fluss und zwischen Fluss und Zuflüssen)
Migrationshindernis in Gewässerabschnitten des Epi-/Metarhithrals	Unterbrechung Längskontinuum (im Fluss und zwischen Fluss und Zuflüssen)

Maßnahmen:

1. Entfernen des Querbauwerkes und vollständige Herstellung des Fließgewässerkontinuums
2. Umbau zu aufgelöster Rampe
3. Umgehungsarm
4. Umgehungsgerinne
5. Naturnaher Beckenpass
6. Raugerinne
7. technische Fischwanderhilfe
8. Wiederherstellung naturnaher Mündungsbereiche bei abgetrennten Zuflüssen

2. Zu § 4 Abs. 1 Z 2: Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen

Belastung: Beeinträchtigung durch Ausleitungen zur Wasserkraftnutzung oder für sonstige Wassernutzungen

weitgehende Ausleitung	temporäres Trockenfallen
starke Ausleitung	teilweiser Verlust des Fließstreckencharakters, zu geringe Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, Aufwärmung
mittlere Ausleitung	etwas geringere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten als im Referenzzustand

Maßnahmen:

Gestaltungsmaßnahmen an verbauten Gewässern zur Verbesserung des Habitatangebotes bei gleichzeitiger Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses

3. Zu § 4 Abs. 1 Z 3: Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau

Belastung: Beeinträchtigungen durch Rückstau, die nicht in Zusammenhang mit Rückstau aufgrund von Hochwasserschutz stehen

„tiefer Stau“	Verlust des Fließstreckencharakters; äußere Kolmation; in Stauseen auch Änderung des Temperaturregimes möglich
„seichter Stau“	Reduktion der Fließgeschwindigkeit, aber Schottersohle bleibt erhalten
Veränderung des Temperaturregimes im Unterwasser	Abkühlung / Erwärmung

Maßnahmen:

1. Verringerung Stauziel
2. (teilweise) Stauraumverfüllung
3. Gestaltung/Strukturierung Stauwurzel
4. Strukturierung der Ufer im Stauraum
5. Flachwasserbereiche (mit Auslaufsicherung gegen Trockenfallen bei Stauabsenkung)
6. Leitwerke und Buhnen für Verengung Flussquerschnitt und Schaffung Flachwasserbereiche
7. kleines Begleit-/Umgehungsgerinne
8. großes naturnahes Umgehungsgerinne
9. Nebengewässervernetzung
10. Wiederanbindung Zuflüsse
11. Oberflächen-/Tiefenwasserentnahme (Temperaturregime)

4. Zu § 4 Abs. 1 Z 4: Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwall

Belastung: Beeinträchtigung durch Schwall

sehr starker Schwall	rasche, häufige, hohe Wasserspiegelschwankung; sehr rasche Änderung der Fließgeschwindigkeit; rasches großflächiges Trockenfallen bei Sunk; hohe Trübe durch Erosion bei Schwall
starker Schwall	rasche und starke Wasserspiegelschwankung; rasche Änderung der Fließgeschwindigkeit; bereichsweises Trockenfallen bei Sunk; mittlere Trübe
mittlerer Schwall	mittlere, mäßig rasche Wasserspiegelschwankung; mäßig rasche Änderung Fließgeschwindigkeit; geringerer Anteil Wechselwasserflächen; geringe Trübe

Maßnahmen:

1. Schwalldämpfungsbecken im Nebenschluss
2. Ausleitung in größeren Vorfluter mit ökologisch optimiertem Restwasser zur Schwallreduktion
3. Erweiterung/Optimierung von Stauräumen als Schwalldämpfungsbecken
4. Wiederanbindung und Habitatverbesserung der Zuflüsse
5. Restrukturierung und Habitatverbesserung im betroffenen Gewässerabschnitt

5. Zu § 4 Abs. 1 Z 5: Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken

Belastung: Morphologische Beeinträchtigung, die nicht durch Hochwasserschutz ausgelöst wurde

Verrohrung bzw. kanalartige Verbauung	keine Ufer- und Sohlendynamik möglich, durchgehende Sohlpflasterung, keine natürliche Gewässerstrukturen mehr, Ufergehölzsaum fehlt
Morphologie stark verändert	Ufer- und Sohlendynamik weitgehend eingeschränkt, durchgehende Änderung des Gewässerverlaufes und des Typs (Rhithralisierung/Potamalisierung); großflächige Sohlumgestaltung; nur mehr vereinzelte natürliche Gewässerstrukturen; Gehölzbestand nur lückig, kaum Beschattung
Morphologie offensichtlich verändert	offensichtliche Laufveränderung; lokale Änderung des Gewässertyps (Rhithralisierung/Potamalisierung); Ufer- und Sohlendynamik eingeschränkt; Substratzusammensetzung deutlich verändert; anthropogen erkennbare, deutliche Strukturverarmung; meist nur mehr einseitiger schmaler Ufergehölzsaum; geringer Deckungsgrad der Beschattung

Maßnahmen:

1. Wiederherstellung morphologischer Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (urspr. Breite Hauptfluss inkl. Nebengewässern (NG) und Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
2. Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu morphologischer Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (urspr. Breite Hauptfluss inkl. NG und Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
3. Wiederherstellung morphologischer Flusstyp „Pendelnd – Gestreckt“ (kleinflächige Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
4. Wiederherstellung oder Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu morphologischem Flusstyp „„Pendelnd – Gestreckt“ (kleinflächige Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)

5. Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu Hauptfluss entspr. morphologischer Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (ohne Nebengewässer und Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
6. Strukturierung oder Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung im verbreiterten Abflussprofil ($\geq 1/3$ Breite) „Pendelnder Stromstrich“ (dient auch zur Verringerung der Eintiefung)
7. Strukturierung im bestehenden Abflussprofil
8. Wiederherstellung natürliches Sohlgefälle Entfernung Querbauwerk – Beseitigung Sohlabtreppung unter Beachtung der bestimmenden Randbedingungen und Nutzung des Selbstentwicklungspotenzials
9. Beseitigung Verrohrung bis hin zu naturnaher Gestaltung Sohle und Ufer
10. Sohlpflasterung entfernen, Wiederherstellung der natürlichen Sohle
11. Uferstrukturierung: ingenieurbioologische Uferstrukturierungsmaßnahmen Totholzstrukturen, Raubäume, Störsteine
12. Ufervegetationssaum entlang MW-Anschlagslinie mit regelmäßigen Pflegemaßnahmen
13. Ufervegetationssaum entlang MW-Anschlagslinie mit dynamischer Eigenentwicklung (Entstehung Totholzstrukturen)
14. Gewässerrandstreifen Böschungsvegetation/Beschattung
15. Initiierung/Entwicklung von Augewässern, Anbindung von Augewässern und Überflutungsräumen



lebensministerium.at